



An
RTR GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Wien, 12.08.2019

Stellungnahme. Konsultation zur Mitteilungsverordnung.

Sehr geehrter Damen und Herren,

Hutchison Drei Austria GmbH („Drei“) nimmt gerne innerhalb offener Frist zur Konsultation betreffend der Mitteilungsverordnung wie folgt Stellung:

Die Novellierung der Mitteilungsverordnung wird von Drei weitestgehend unterstützt, jedoch stellen wir fest, dass die getroffene Formulierung „Parameter, die Auswirkungen auf die Datenübertragungsgeschwindigkeit haben können“ in §3 Abs 2 Z 5 zu vage ist und dadurch überschießende Interpretationen ermöglicht werden. Ebenfalls möchten wir darauf hinweisen, dass wir eine zeitgemäße Anpassung der Mitteilungsverordnung als erforderlich erachten. Im Sinne der fortschreitenden Digitalisierung, sollte eine Mitteilung nur noch in Ausnahmefällen in Papierform erfolgen müssen.

Ad §3 Abs 2 Z 5.

Selbst, wenn man davon ausgeht, dass die Aufnahme der Datenübertragungsgeschwindigkeit aus faktischen Gründen als Regelungsinhalt auf zu nehmen ist, ist die Formulierung „Parameter, die Auswirkungen auf die Datenübertragungsgeschwindigkeit haben können“ aus Sicht von Drei zu weit gewählt. Eine Beurteilung welche Parameter (letztlich) Einfluss auf die Geschwindigkeit haben können, lässt sich durch diese Formulierung kaum einschränken, und könnte zu überschießenden und unverhältnismäßigen Ergebnissen führen. Wesentliche Regelungsinhalte sind ohnehin bereits nach geltender Rechtslage an zu führen, weshalb es für diese „Auffangformulierung“ keinen Bedarf gibt.

Ad § 4 Abs 4.

Die Angabe einer Kontaktmöglichkeit ist nach Ansicht von Drei grundsätzlich für eine effiziente Bearbeitung der außerordentlichen Kündigungen sinnvoll.

Ad § 4 Abs 5.

Hutchison begrüßt die Klarstellung, wonach auch nach IVO identifizierte Teilnehmer per SMS kontaktiert werden können, sofern keine anderen Kontaktmöglichkeiten vorhanden sind.

Ad § 4 Abs 6.

Sollte es zu einer größeren praktischen Bedeutung der von §25 Abs 3 TKG vorgesehenen Änderungen kommen, die nicht zur kostenlosen Kündigung berechtigen, ist eine Anführung eines dann allenfalls nötigen Mitteilungstextes sinnvoll, und wird daher von Drei begrüßt.

Ad §5 Abs 1b.

Die Verpflichtung hinsichtlich der Form der Mitteilung könnte im Sinne der Ökologie sowie der Digitalisierung, per E-Mail, wenn vorhanden oder wie in §5 Abs 1c beschrieben, per SMS verschickt werden und nur noch in Ausnahmefällen per Brief verschickt werden.

Freundliche Grüße,

Hutchison Drei Austria GmbH

Brünner Straße 52
1210 Wien
Tel: +43 (0) 50 660 0
Fax: +43 (0) 50 660 70000

Hutchison Drei Austria GmbH